

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Satzung der Universität Passau
zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen
zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

Vom 21. Januar 2021

Aufgrund § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl. S. 50, BayRS 2032-3-4-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 90 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV.

§ 2

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

- (1) Eine Bewertungsrunde zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge findet grundsätzlich jährlich bis spätestens 15. November statt. Besondere Leistungsbezüge können alle drei Jahre gewährt werden.
- (2) Bis zum 31. Juli eines Jahres informiert die Präsidentin bzw. der Präsident die antragsberechtigten Professorinnen und Professoren über die voraussichtliche Betragshöhe.
- (3) Über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird aufgrund eines Antrags der Professorin bzw. des Professors oder eines Vorschlags der Dekanin bzw. des Dekans oder eines Mitglieds der Universitätsleitung entschieden. In dem Antrag bzw. Vorschlag sind die erbrachten besonderen Leistungen darzulegen.
- (4) Der Antrag ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten über die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan, versehen mit einer Stellungnahme, bis spätestens 31. August vorzulegen. Vorschläge der Dekanin bzw. des Dekans oder eines Mitglieds der Universitätsleitung sind bis zu diesem Termin bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unmittelbar einzureichen. Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge bzw. Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

- (5) Bei einem Vorschlag eines Mitglieds der Universitätsleitung holt die Präsidentin oder der Präsident eine Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans ein.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident kann bei der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge ein Gremium zur Beratung hinzuziehen. Dessen Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt.
- (7) Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge bzw. Vorschläge und berichtet der Universitätsleitung dazu.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Passau zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge vom 27. Oktober 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 13. Januar 2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 20. Januar 2021, Az.: IV/S.III-01.9001/2021.

Passau, den 21. Januar 2021

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident



Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 21. Januar 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Januar 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Januar 2021.